



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/86-PMVD/2021

26. Juli 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2021 unter der Nr. 6780/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „GSVP Solidarität im globalen Sicherheitsumfeld“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Um allfällige Fehlinterpretationen zu vermeiden ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die abschließende Bewertung europarechtlicher und völkerrechtlicher Fragen, vor allem in Verbindung mit Art. 42 (7) EUV, Art. 222 AEUV und mit einem bewaffneten Angriff auf Österreich nach Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen, in der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten liegt.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegenden Fragen wie folgt:

Zu 1:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung handelt es sich dabei um eine hybride Vorgangsweise.

Zu 2 bis 7:

Die Berufung auf Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (ABl. 2016 C 202, 13, berichtigt durch ABl. 2016 C 400, 1, kurz: EUV) setzt, wie auch der Juristische Dienst des Rates in seinem Rechtsgutachten aus 2016 zu Artikel 42 Absatz 7 EUV ausführt, einen bewaffneten Angriff im Sinne von Artikel 51 SVN und des Völkerrechts im Allgemeinen voraus. Ob ein bewaffneter Angriff vorliegt, muss im Einklang mit dem Völkerrecht von Fall zu Fall entschieden werden. Artikel 42 Absatz 7 EUV legt dazu weder spezielle Entscheidungskriterien fest, noch generell ein Verfahren für seine Anwendung. Es obliegt daher im jeweiligen Anlassfall den EU-Mitgliedstaaten selbst, zu entscheiden, ob die

Voraussetzungen für dessen Anwendung gegeben sind oder nicht. Dabei ist jedoch insbesondere zu prüfen, ob Ausmaß und Art des Einsatzes von Gewalt die für einen bewaffneten Angriff erforderliche Schwelle überschreiten. Im Falle eines bewaffneten Angriffs eines nicht staatlichen Akteurs müssen der Angriff bzw. seine Folgen schwerwiegend sein, um diese Schwelle zu überschreiten. Ferner muss der Angriff vom Ausland aus gestartet oder gerichtet worden sein und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stattgefunden haben. Darüber hinaus muss zweifelsfrei feststehen, dass sich der betroffene Staat bei seinem Unterstützungersuchen auf Artikel 42 Absatz 7 EUV stützt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Artikel 42 Absatz 7 EUV von der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (ABl. 2016 C 202, 47, berichtigt durch ABl. 2016 C 400, 1, kurz: AEUV) zu unterscheiden ist, auch wenn beide Bestimmungen einander faktisch überlappen können. Die Solidaritätsklausel sieht unter anderem die Unterstützung eines EU-Mitgliedsstaates im Falle einer vom Menschen verursachten Katastrophe auf Ersuchen seiner politischen Organe durch Mittel der EU und der Mitgliedstaaten vor. Im Beschluss des Rates über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union (2014/415/EU) ist der Begriff „Katastrophe“ als "jede Situation, die schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Vermögenswerte, einschließlich Kulturerbe, hat oder haben kann" beschrieben. Die Solidaritätsklausel kann nur vom betroffenen EU-Mitgliedstaat geltend gemacht werden, „wenn er nach Ausschöpfung der auf nationaler und Unionsebene vorhandenen Mittel und Instrumente der Auffassung ist, dass die Krise die ihm zur Verfügung stehenden Bewältigungskapazitäten eindeutig übersteigt“. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass Art. 222 AEUV keine eigenständigen Verfahren auf EU-Ebene für die Unterstützung des betroffenen EU-Mitgliedstaates schafft, insbesondere bleiben die Rahmenbedingungen der GSVP von einer Geltendmachung der Solidaritätsklausel unberührt. Es steht den Mitgliedstaaten auf bi- oder multilateraler Basis frei, die am besten geeigneten Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Solidarität zu wählen. Auf EU-Ebene erfolgt primär eine Koordination und Abstimmung jener Mittel und Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen.

Zu 8:

Die Aufgaben des Bundesheeres sind – als einzigem Organkomplex der Verwaltung – unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes (Art. 79 B-VG) normiert. Demnach obliegt dem Bundesheer als primäre und originäre Kernaufgabe die „militärische Landesverteidigung“; daneben sind zwei sog. „Assistenzfälle“ (als sog. „sicherheitspolizeiliche Assistenz“ und als sog. „Katastrophenassistenz“) ausdrücklich vorgesehen. Im Übrigen sind allfällige weitere Aufgaben des Bundesheeres ebenfalls verfassungsgesetzlich zu regeln; als einzige derartige Zusatzaufgabe ist derzeit die

Durchführung von „Auslandseinsätzen“ nach § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), normiert. Sämtliche Aktivitäten des Bundesheeres müssen sich daher jedenfalls im Rahmen dieser verfassungsgesetzlich vorgesehenen Aufgaben bewegen; dies gilt insbesondere auch für die dienstlichen Aktivitäten seiner Angehörigen. Ist eine Subsumtion allfälliger Tätigkeiten unter eine der erwähnten Aufgaben des Bundesheeres nicht möglich, so ist ihre Durchführung aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Eine Teilnahme an gemeinschaftlichen Verteidigungsmissionen der EU ist daher auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage für das Bundesheer ausschließlich im Rahmen von Entsendungen nach dem KSE-BVG möglich.

Mag. Klaudia Tanner

